

Formular zur Anzeige des Baubeginns (§ 71 Abs. 6 BauO Bln)¹

An die Bauaufsichtsbehörde²

Eingangsvermerk der Bauaufsichtsbehörde

Sendungsnummer

Datum

Aktenzeichen des Antragstellers³

Für das Vorhaben

1. Bezeichnung⁴

2. Lagebezeichnung des erfassten Grundstücks zum Vorhaben⁵

PLZ	Bezirk	Ortsteil
Straße Hausnummer Buchstabenzusatz		Gemarkung Flur Flurstück-Zähler / Flurstück-Nenner

zeige/n ich/wir als Bauherr/in⁶ oder Bevollmächtigte/r⁶

3. Natürliche Person oder Bauherrngemeinschaft, Personengesellschaft, Juristische Person

Firmenbezeichnung (bei Personengesellschaft / juristischer Person)		
Antragsteller/in / Geschäftsführer/in bzw. Vertreter/in der Bauherrngemeinschaft / Personengesellschaft / Juristischen Person Name		Vorname
Straße		Hausnummer (ggf. mit Zusatz) von bis
Land	PLZ	Ort
Telefon (mit Vorwahl)		Telefax (mit Vorwahl)
E-Mail-Adresse		

den Baubeginn gemäß § 71 Abs. 6 BauO Bln an und mache/n folgende Angaben:

4. Angaben zum Vorhaben:

4.1 Es liegt eine Baugenehmigung vor.

Baugenehmigung Nr.	vom	Geschäftszeichen

4.2 Die Mitteilung⁷ der Bauaufsichtsbehörde liegt vor.

Schreiben vom	Geschäftszeichen

4.3 Es liegt keine Mitteilung der Bauaufsichtsbehörde vor.

Das Vorhaben wurde vorgelegt mit Schreiben vom:

5. Die Bauarbeiten beginnen am⁸:

Ausführungsbeginn erstmalig gemäß § 71 Abs. 6 BauO Bln

Wiederaufnahme nach Unterbrechung von mehr als drei Monaten gemäß § 71 Abs. 6 BauO Bln

6. Die Bestellung der Bauleiterin/ des Bauleiters (Formular Bauaufsicht119) gemäß § 54 Abs. 1 BauO Bln⁹:

liegt bereits vor. ist beigefügt. wird vor Baubeginn vorgelegt.

7. Angaben zur Prüfung der bautechnischen Nachweise nach § 67 Abs. 2 BauO Bln¹⁰:

Die Erklärung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln

liegt bereits vor.

ist beigefügt.

wird vor Ausführungsbeginn vorgelegt.

Der Bericht über den geprüften **Stand sicherheitsnachweis**

liegt bereits vor.

ist beigefügt.

wird vor Ausführungsbeginn vorgelegt.

Der Bericht über den geprüften **Brandschutznachweis**

liegt bereits vor.

ist beigefügt.

wird vor Ausführungsbeginn vorgelegt.

Die Prüferin/ der Prüfer für Standsicherheit bzw. Brandschutz

ist bereits

wird rechtzeitig

über den Ausführungsbeginn informiert.

Erforderliche Unterschrift¹¹ gemäß § 71 Abs. 6 BauO Bln:

Unterschrift

Ausfüllhinweise für dieses Formular

(Ausdruck der nachfolgenden Hinweise ist für das Einreichen bei der Bauaufsichtsbehörde nicht erforderlich.)

- 1 Mit diesem Formular wird der Ausführungsbeginn nicht verfahrensfreier Vorhaben oder die Wiederaufnahme der Bauarbeiten **gemäß § 71 Abs. 6 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln)** angezeigt (**Baubeginnanzeige**). Das ausgefüllte, ausgedruckte und unterschriebene Formular ist der Bauaufsichtsbehörde zuzusenden.
- 2 **Zuständig** ist die Bauaufsichtsbehörde, in deren Verwaltungsbezirk das Vorhaben beantragt bzw. vorgelegt wurde. Die genaue Bezeichnung der Bauaufsichtsbehörde ist dem bisherigen Schriftverkehr zu entnehmen (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 3 Sofern es ein **Aktenzeichen des Antragstellers** gibt, kann dieses optional angegeben werden, um in der späteren Kommunikation darauf Bezug zu nehmen.
- 4 Es ist die **Bezeichnung des Vorhabens** anzugeben, die dem bisherigen Schriftverkehr mit der Bauaufsichtsbehörde zu entnehmen ist (siehe auch Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 5 Als Lagebezeichnung ist die erste erfasste Grundstücksbezeichnung des Vorhabens anzugeben (siehe Sachstandsauskunft: <https://ebg.berlin.de/bi/buergerauskunft.jsp>).
- 6 Die Angaben **der Bauherrin bzw. des Bauherrn** oder **der Bevollmächtigten bzw. des Bevollmächtigten** sind erforderlich. Im Falle der Bevollmächtigung muss diese der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 7 Im Falle der Genehmigungsfreistellung kann die Bauaufsichtsbehörde nach § 63 Abs. 3 Satz 3 BauO Bln vor Ablauf der Frist von einem Monat nach Vorlage mitteilen, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 3 BauGB nicht aussprechen wird.
Äußert sich die Bauaufsichtsbehörde nicht, darf mit dem Bauvorhaben einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen begonnen werden.
- 8 Es ist anzugeben, ob der **Beginn** der Bauarbeiten erstmalig, nach einer Unterbrechung oder auf Verlangen der Bauaufsicht für bestimmte Bauarbeiten erfolgt. Der Ausführungsbeginn muss mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt sein.
- 9 Der/Die **Bauleiter/in** wird gemäß § 54 Abs. 1 BauO Bln durch die Bauherrin / den Bauherrn bestellt. Diese Bestellung ist mittels Formular Bauaufsicht119 der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 10 **Bautechnische Nachweise** müssen gemäß § 14 BauVerfVO spätestens vor Ausführung eines Vorhabens an der Baustelle vorliegen.
Die Erklärung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 BauO Bln oder die Berichte über die geprüften bautechnischen Nachweise müssen spätestens vor Ausführungsbeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.
- 11 Gemäß § 71 Abs. 6 BauO Bln ist die **Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn** bzw. der Bevollmächtigten / des Bevollmächtigten erforderlich. Die Unterschrift muss eigenhändig auf dem ausgedruckten Formular gefertigt werden.

Allgemeine Hinweise

- **Datenschutz:** Die Bauaufsichtsbehörden erheben, verarbeiten und übermitteln personenbezogene Daten auf der Grundlage des § 59 BauO Bln.